

Vertragsunterlagen / Leistungsbeschreibung

**Öffentliche Ausschreibung zur Vergabe eines
Lieferauftrags**

„Lieferung von Workstations“

A Gegenstand der Ausschreibung

Die Auftraggeberin (DHBW Mannheim) beabsichtigt die Leistung „Lieferung von Workstations“ im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

B Leistungsbeschreibung

Gegenstand des Auftrags ist die Lieferung von 66 Workstations. Diese müssen voll einsatzbar geliefert werden und mindestens folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- Geräteausführung: All-in-One (AiO) Workstation (Beispielbilder anbei)
- CPU: Aktueller, sehr leistungsfähiger Intel Xeon E3 oder gleichwertig, der möglichst hardwareseitig gegen Spectre Variante 2 und Variante 3 (Meltdown) geschützt ist.
- Display: $\geq 23''$
- Grafikkarte: integrierte oder dedizierte Grafikkarte
- Arbeitsspeicher 32 GB DDR4 (2 x 16GB)
- Festplatte: M.2 SSD mit min. 1 TB, die über PCIe angebunden ist und mit mindestens 2000 MB/s lesen kann
- Netzwerk: ≥ 1 GBit/s (RJ45-Anschluß)
- min. 2 USB 3.0 Ports
- integrierter WiFi-Adapter nach Standard 802.11n oder 802.11ac
- integrierte Soundkarte mit in die Workstation integrierten Lautsprechern
- Betriebssystem: Windows 10 Pro
- Tastatur & Maus (kabelgebunden)
- die Breite des Geräts inklusive Standfuß darf nicht mehr als 75 cm betragen
- Garantie: 3 Jahre vor Ort Service (optional 5 Jahre vor Ort Service) (fast response)

Die Lieferung hat innerhalb von vier Wochen ab Zuschlagserteilung an den Aufstellungsort zu erfolgen. Lieferort ist Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim. Die konkrete Räumlichkeit wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach vollständiger Durchführung des Auftrags und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen.

C Weitere Vertragsbedingungen

1. Im Anschluss an das Vergabeverfahren wird kein gesonderter Vertrag geschlossen.

2. Herausgabeanspruch

Die von dem Auftragnehmer gefertigten und von ihm beschafften Unterlagen sowie die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind der Auftraggeberin nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall sind alle genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Vertragsende der Auftraggeberin auszuhändigen. Sie werden in jedem Fall ohne besondere Vergütung Eigentum der Auftraggeberin; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

3. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über alle ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Personen, auf deren Mitwirkung der Auftragnehmer zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages angewiesen ist, darf er die notwendigen Informationen weitergeben; er hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrages anzuhalten.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die EU-Datenschutzgrundverordnung, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz - BDSG), des Landes Baden-Württemberg (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) einzuhalten. Alle bei dem Auftragnehmer mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten.

Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

4. Sonstige Vertragsbedingungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gelten die Bestimmungen der VOL/B und die Vorschriften des BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses unwirksam sein oder sollten Regelungslücken bestehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen Wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommt.